



**Veronika Raithel / Dietrich Wördehoff:**  
**Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.** *Wer darf was entscheiden? Ein praktischer Leitfaden für Ärzte und Pflegekräfte. Mit einem Geleitwort von Christof Müller-Busch.*  
Stuttgart: Schattauer Verlag  
2012, 150 S., 29.95 €,  
ISBN 978-3-7945-2765-6  
(Print) / 978-3-7945-6586-3  
(eBook)

Wenn es beim Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu Problemen kommt, müssen Mediziner und Juristen häufig versuchen, zusammen Lösungen zu finden. Daher lag es nahe, ein Fachbuch zu schreiben, das übliche Fragen korrekt beantwortet. Für dieses Buch haben die Rechtsanwältin Veronika Raithel und der Arzt Dietrich Wördehoff (Angaben zu den Autoren siehe unten) ihr Wissen zu dem Thema auf knapp hundert Seiten komprimiert.

Herausgekommen ist *Ein praktischer Ratgeber für kritische Situationen*, der sich an Hausärzte und Allgemeinmediziner, Klinikärzte sowie Pflegedienst- und Heimleitungen der Alten- und Pflegeheime wendet. Wer hofft, hier auch Hilfe für das Schreiben einer Patientenverfügung oder das Abfassen von Vorsorgevollmachten zu finden, wird enttäuscht werden. Dafür enthält das Buch einen nützlichen, 30-seitigen Anhang mit einschlägigen Gesetzestexten und Auszügen aus einem wichtigen Urteil des Bundesgerichtshofs von 2010 sowie 26 Seiten mit Einzelfragen und fundierten Antworten für Entscheidungssituationen.

Nach einführenden *Grundlagen aus ärztlicher Sicht*, das *Arzt-Patientenverhältnis*, die *ärztliche Indikation* und den *Patientenwillen* betreffend, folgt ein längerer Abschnitt, der juristisches Hintergrundwissen vermitteln soll. Ein eigenes Kapitel bezieht sich auf die *Kommunikation* zwischen Arzt und Patient bzw. Bevollmächtigten und / oder Angehörigen.

Im folgenden Kapitel schreiben beide Autoren gemeinsam über die *Beratung zum Erstellen einer Patientenverfügung*. Als vorrangiges Ziel für den Arzt wurde formuliert er möge „zum Erstellen einer *ausgewogenen* Patientenverfügung“ beitragen. Aber es wird nicht erklärt, was darunter zu verstehen ist. Zwar heißt es: „Eine Beratung durch einen *erfahrenen* Arzt ist vor dem Erstellen und Unterschreiben einer Patientenverfügung immer zu empfehlen“, aber woran ein solcher zu erkennen ist, bzw. worin er erfahren sein sollte, wird nicht erläutert. Auch nicht, dass die Beratung und Erstellung der Dokumente keine Kassenleistungen sind und als IGeL-Leistung (nach Angaben des Ärzteverbandes *Virchow-Bund*) bis zu 235 Euro kosten können. Weiter wird darauf hingewiesen: „eine Vorsorgevollmacht sollte [jedoch] nicht Bestandteil der Patientenverfügung sein, sondern in einer getrennten Urkunde festgehalten werden.“ Daran halten sich aber nach langjährigen Erfahrungen des Rezensenten Juristen häufig nicht.

Was ebenfalls fehlt, ist der deutliche Hinweis, dass eine Patientenverfügung erst zu beachten ist, wenn der Patient seinen Willen nicht mehr kommunizieren kann. Zudem muss dieser, wenn er aktuell und unmissverständlich kommuniziert wird, nicht mit dem in seiner Patientenverfügung niedergelegten übereinstimmen. Wenn er also aktuell eine Einwilligung zur künstlichen Ernährung gibt, weil er z. B. wegen Schluckbeschwerden nicht mehr auf natürliche Weise Nahrung zu sich nehmen kann, wird dadurch nicht automatisch deren Ablehnung in der Verfügung widersprochen. Wenn der Patient das nicht ausdrücklich anders festlegt, muss beim Eintritt der Nichteinwilligungsfähigkeit die im Voraus verfügte Einstellung der künstliche Ernährung dann beachtet werden, sofern aktuell keine deutlichen Anzeichen vorliegen, dass sich sein Wille geändert hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, „dass sich eine in gesunden Tagen geäußerte oder niedergelegte Meinung im Laufe der Krankheit und speziell am Lebensende ändern kann, wie durch verschiedene wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt ist“ (S. 5), dabei wird aber nur eine Untersuchung für ALS-Patienten zitiert, was zur Untermauerung dieser These nicht ausreicht.

Überhaupt gibt es auffällig wenige Referenzen – insgesamt zehn – von denen nur fünf auf wissenschaftliche Arbeiten verweisen. Darüber hinaus wurde auf ein Literaturverzeichnis leider verzichtet.

Bedenklich sind die Ausführungen zur Arzthaftung für die inhaltliche Korrektheit einer Patientenverfügung. (S. 37) Dort heißt es: „Der Arzt haftet nicht für die Richtigkeit der Inhalte oder die Durchsetzbarkeit der Patientenverfügung“, hier sollte hinzugefügt werden: „der von ihm erstellten“. Weiter heißt es: „Wenn der Patient sichergehen will, muss er bezüglich der Formulierungen einen Juristen hinzuziehen oder er benutzt als Basis ein offizielles Formular, das von einem Juristen in seinen Formulierungen geprüft ist.“ Hier fehlt ein Hinweis, welches „offizielle“ Formular die Autoren für geeignet halten.

Ob ein Jurist per se geeignet ist, die Brauchbarkeit einer Patientenverfügung zu beurteilen, ist zu bezweifeln. Dazu braucht es sicher mehr medizinisches als juristisches Wissen. Außerdem wird auch ein Jurist nicht für die Durchsetzbarkeit einer von ihm erstellten Verfügung haften. Dazu kommt, dass meiner Erfahrung nach, von Juristen erstellte Patientenverfügungen nicht konkret genug und häufig in einer formaljuristischen Sprache verfasst sind, die mehr abschreckt als hilft.

Spannend wird es dann im Kapitel *Anwendung und Umsetzung von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht* welches wieder von beiden Autoren gemeinsam verfasst wurde. Hier wird klar und deutlich das geltende Recht dokumentiert und kommentiert sowie mit Praxisbeispielen veranschaulicht. Es wird unter anderem geschrieben: „In einigen neueren Formularen hat der Patient die Möglichkeit, die Situationen einzugrenzen, in denen die Patientenverfügung gelten soll. Solche Differenzierungen sind als Zusatz zu einer Patientenverfügung sehr zu empfehlen.“

Es fehlt jedoch ein Hinweis auf die Empfehlungen des BMJ, die diese Differenzierungsmöglichkeit seit 2004 anbietet und als Grundlage für viele Formulare (auch von Ärztekammern) genutzt wird oder auf die benutzerfreundlich aufbereitete und erweiterte Fassung der *Bundeszentralstelle Patientenverfügung* des HVD.

Kernaussagen werden mit einem grau hinterlegten Kasten hervorgehoben. In einem davon steht: „Eine Vorsorgevollmacht allein, auch ohne Patientenverfügung, genügt dem Vertreter, um selbstständig entscheiden zu können.“

Das ist missverständlich, denn tatsächlich entscheidet der Vertreter eigentlich nicht, sondern muss dem mutmaßlich aktuellen Willen des Patienten glaubhaft Ausdruck und Geltung verschaffen.

Dieses Buch wendet sich an Ärzte und Pflegekräfte, daher wurde wohl auf die Erklärung von Fachbegriffen verzichtet. Da aber auch interessierte Laien davon profitieren können sollen, wäre das hilfreich gewesen. Es ist ausdrücklich „als Leitfaden und Nachschlagewerk“ und „weniger zum Durchlesen von vorn bis hinten“ gedacht. Doch sind die Antworten in den Entscheidungssituationen nicht immer konsistent, weshalb zum besseren Verständnis das Lesen der ersten beiden Kapitel unbedingt anzuraten ist.

So heißt es z. B. bei der *Divergenz zwischen Arzt und Angehörigen*: „Wenn der Betreuer nicht vom Vorschlag des Arztes überzeugt werden kann ...“. Das klingt wie paternalistisches ärztliches Denken, worum es aber nicht gehen darf. Wer auch die Einführung gelesen hat, weiß, dass der Betreuer – genau wie der Arzt – dem Willen des Patienten verpflichtet ist. Nur wenn er oder sie dem Arzt nicht glaubhaft machen kann, warum die vom Arzt vorgeschlagene Maßnahme nicht dem mutmaßlich aktuellen Willen des Patienten entspricht, muss das Betreuungsgericht angerufen werden. Vorher wäre aber noch zu erwägen, ob ein Konsil bzw. eine ethische Fallkonferenz zur multiprofessionellen Abklärung der Situation einberufen werden soll, oder ob der Arzt den Patienten an einen Kollegen überweist.

Mehrfach wird die Erstellung eines vorausschauenden Notfallplans empfohlen, in dem der Arzt den Pflegenden und / oder Angehörigen vorsorglich das erwünschte Prozedere für einen möglichen Notfall dokumentiert. Darin könnte für jemanden, der im Sterben liegt und in seiner Patientenverfügung Wiederbelebungsmaßnahmen abgelehnt hat, der Arzt die Anweisung geben, bei Herzstillstand das Sterben – wie gewünscht – zuzulassen und auf die Alarmierung des Notarztes zu verzichten (statt dessen sollte dann der Haus- oder Bereitschaftsarzt benachrichtigt werden). Um solche Anweisungen zu dokumentieren wurde bereits 2001 vom Modellprojekt LIMITS ein so genannter Notfallbogen entwickelt. Ein Hinweis darauf bzw. der Abdruck eines solchen hätte hilfreich sein können.

Im sechsten Kapitel werden aus ärztlicher Sicht Fragen wie *Wann ist künstliche Ernährung erforderlich?*, *Angst vor Verhungern und Verdursten* oder *Erlaubte und unerlaubte „Sterbehilfe“* behandelt. Hier werden klare Aussagen gemacht, wie „Die Angst vor dem Verhungern und Verdursten ist in ers-

ter Linie ein Problem der Angehörigen und nicht der Patienten.“ Ergänzend sollte gesagt werden, dass es nicht selten auch ein Problem der Pflegenden ist. Auch der *ärztlich assistierte Suizid* wird hier thematisiert. Allerdings wäre zu wünschen gewesen, dass die altbewährte und humane Methode des freiwilligen Verzichts auf Nahrung und Flüssigkeit (FVNF oder Sterbefasten) hier Erwähnung gefunden hätte.

Im Kapitel *Alten- und Pflegeheime* wird ausgeführt, dass der Arzt sich nur am Patientenwillen zu orientieren hat. Verschwiegen wird, dass er häufig auf die Aufträge aus dem Pflegeheim angewiesen und deshalb gerade nicht unabhängig in seiner medizinischen Entscheidung ist.

Im letzten Kapitel wird die Entstehung der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung referiert und auf verschiedene richtungsweisende BGH-Urteile eingegangen. Leider ist beim Abdruck des betreffenden Urteils vom 25.06.2010 im Anhang die Formatierung teilweise verunstaltet worden.

Grundsätzlich fehlt in diesem Buch der aufklärende Hinweis, dass Angehörige (auch Ehegatten) nicht automatisch bevollmächtigt sind. Bei der Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten fehlt zudem die Empfehlung, die Bereiche Unterbringung sowie Zustimmung zu kritischen Eingriffen explizit zu benennen, damit der Bevollmächtigte auch hier den Willen des Patienten zur Geltung bringen kann und nicht dafür noch ein Betreuer bestellt werden muss.

Trotz einiger Ungenauigkeiten ist dies ein fundierter und hilfreicher Ratgeber für die Umsetzung einer Patientenverfügung. Wenn die Autoren für eine zukünftige Auflage brauchbare Hilfen für die Erstellung von Vorsorgedokumenten einbeziehen, wäre auch der Preis von fast 30 Euro zu rechtfertigen. Im Geleitwort von Prof. Dr. H. Christoph Müller-Busch heißt es: „Wir sind der Überzeugung, dass nicht das Verdrängen von Krankheit und Sterben, sondern die Auseinandersetzung damit zu intensiverem Leben und zu einem Sterben in Würde führen.“ Dieses Buch leistet dazu einen wesentlichen Beitrag.

Zu den Verfassern: Veronika Raithel ist Rechtsanwältin in eigener Kanzlei bei München, Schwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht, Betreuungsrecht. Daneben ist sie Lehrbeauftragte für Arbeits- und Zivilrecht an der staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften München.  
E-Mail: [info@anwaltskanzlei-raithel.de](mailto:info@anwaltskanzlei-raithel.de)

Dr. med. Dietrich Würdehoff ist Arzt für Innere Medizin und Palliativmedizin. Gründungsmitglied der *Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin* und Aufbau der ersten Palliativstation im Saarland sowie Mitverfasser der Göttinger Thesen zur gesetzlichen Regelung des Umgangs mit Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

E-Mail: diwoerde@t-online.de

*Frank Spade*